



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr.:</b> 31/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	28.11.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marco Diederich, Elisabethstr. 48, 46483 Wesel, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005104421/23 am 27.10.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alen Juci, Körnerstr. 75, 58095 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005103989/43 am 16.10.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.10.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lothar Gerhard Matle, Kreuzfeldstr. 33, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005103820/43 am 01.10.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.10.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Siegfried Ommerborn, Obere Rauhe Egge 42, 58456 Witten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000463086/22 am 07.11.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.11.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

M e n k e

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Sosnowski, Gerokstr. 8, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005100547/24 am 19.11.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.11.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B a c k m a n n

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Strünkmann, Mühlenfeld 39, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FS188 am 28.10.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jürgen Christian Schmischke, Möllhofstr. 27, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-UP38 am 12.11.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Markus Harro Quauka, Hauskampstr. 59 A, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AY81 am 04.11.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15

Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Vito Errico, Möllhofstr. 42, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DX39 am 30.10.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Die gegen Christian Glück, Görlitzer Str. 14 A, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.7/1194 ergangene Verwarnung mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Verwarnung mit anhängendem Gebührenbescheid vom 13.08.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Verwarnung mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen

sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verwarnung mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 24.10.2008 - Ordn.-Nr.: Inn 1e/92 und 95 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke „Klöttschen 18 und Mellinghofer Str. 223“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 26 Flurstück-Nr.: 77  
Gemarkung: Dümpten Flur: 18 Flurstück-Nr.: 36

ist gemäß § 71 BauGB am 05.11.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2008

Umlegungsausschuss  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

#### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 24.10.2008 - Ordn.-Nr.: Inn 1e/95 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 52 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „ Mellinghofer Str. 223 “ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Dümpten Flur: 18 Flurstück-Nr.: 36

ist gemäß § 71 BauGB am 05.11.2008 unanfechtbar geworden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2008

Umlegungsausschuss  
Der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

#### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 24.10.2008 - Ordn.-Nr.: Um 20/277 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Klöttschen 18“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 26 Flurstück-Nr.: 77

ist gemäß § 71 BauGB am 05.11.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2008

Umlegungsausschuss  
Der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates 2008  
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

**Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Jugendstadtrates 2008**

Der Wahlausschuss für die Wahl des Jugendstadtrates in Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 14. November 2008 das Ergebnis der Jugendstadtratswahl festgestellt.

Gemäß § 5 der Wahlordnung zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung) ist das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt zu machen.

Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber/innen.

<b>Wahlberechtigte</b>	<b>8.550</b>
<b>Wähler</b>	<b>1.293</b>
<b>ungültige Stimmen</b>	<b>8</b>
<b>gültige Stimme</b>	<b>1.285</b>

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen wie folgt:

**Gymnasien**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Halfmann	Patrizia	Luisenschule	80	6,23
2	Claßen	Linda Alexandra	Städt. Gymnasium Heißen	54	4,20
3	Steinmetz	Adrian	Luisenschule	77	5,99
4	Guthoff	Jonas	Städt. Gymnasium Broich	75	5,84
5	Heitmüller	Frederik	Otto-Pankok-Schule	34	2,65
6	Ugljanin	Elina	Otto-Pankok-Schule	22	1,71
7	Schramm	Andreas	Städt. Gymnasium Heißen	18	1,40
8	Majewski	Martha	Städt. Gymnasium Heißen	22	1,71
9	Trautmann	Karina	Städt. Gymnasium Heißen	35	2,72
10	Althoff	Hanna Katharina	Luisenschule	27	2,10
11	Bugla	Anna	Städt. Gymnasium Heißen	13	1,01
12	Simon	Malte	Städt. Gymnasium Heißen	11	0,86
13	Mentzel	Rebecca	Städt. Gymnasium Broich	9	0,70
14	Zomorodi	Philipp	Städt. Gymnasium Heißen	35	2,72
15	Brinkmeier	Rene	Städt. Gymnasium Heißen	16	1,25
16	Schöller	Tom	Städt. Gymnasium Heißen	18	1,40
17	Dießner	Jonas	Städt. Gymnasium Heißen	15	1,17
18	Dvorak	Julia	Städt. Gymnasium Heißen	163	12,68
19	Ueberjahn	Robert	Städt. Gymnasium Heißen	64	4,98
20	Herzogenrath	Jan	Städt. Gymnasium Heißen	30	2,33

**Gesamtschulen / Freie Waldorfschule**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Bergendahl	Alexandra	Gesamtschule Saarn	7	0,54
2	Tersteegen	Katharina	Gustav-Heinemann-Schule	82	6,38
3	Backhaus	Thomas	Gesamtschule Saarn	10	0,78
4	Shah	Sultan	Gesamtschule Saarn	24	1,87
5	Urry	Steven	Willy-Brandt-Schule	88	6,85

**Berufsschulen und sonstige Schulen**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Lanius	Philipp	Berufskolleg Lehnerstr.	12	0,93
2	Kolberg	Marie Christin	Berufskolleg Lehnerstr.	34	2,65
3	Milos	Felix	Berufskolleg Lehnerstr.	4	0,31
4	Vorwerk	Maximilian	Berufskolleg Lehnerstr.	21	1,63

**Hauptschulen**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Agatz	Janis	Hauptschule Dümpten	7	0,54
2	Ferizi	Antigone	Hauptschule Dümpten	38	2,96

**Förderschulen**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Stratmann	Jacqueline	Wilhelm-Busch-Förderschule	33	2,57

**Realschulen**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Schmidthaus	Daniel	Realschule an der Mellinghofer Str.	39	3,04

**Andere Bewerber**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule	Stimmen absolut	in v.H.
1	Alexius	Dominik	anderer Bewerber	68	5,29

**Insgesamt****1285 100,00**

Nach § 15 der Wahlordnung sind demnach folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

**Direkt gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach Schulen**

(11 Sitze)

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule
1	Halfmann	Patrizia	Luisenschule
2	Heitmüller	Frederik	Otto-Pankok-Schule
3	Guthoff	Jonas	Städt. Gymnasium Broich
4	Dvorak	Julia	Städt. Gymnasium Heißen
5	Shah	Sultan	Gesamtschule Saarn

6	Tersteegen	Katharina	Gustav-Heinemann-Schule
7	Urry	Steven	Willy-Brandt-Schule
8	Kolberg	Marie Christin	Berufskolleg Lehnerstr.
9	Ferizi	Antigone	Hauptschule Dümpten
10	Stratmann	Jacqueline	Wilhelm-Busch-Förderschule
11	Schmidthaus	Daniel	Realschule an der Mellinghofer Str.

### Direkt gewählter "anderer" Bewerber

(1 Sitz)

1	Alexius, Dominik	-
---	------------------	---

### Sitzverteilung der frei zu vergebenden Sitze nach dem Stimmresultat

(17 Sitze)

lfd.Nr.	Name	Vorname	Schule
1	Althoff	Hanna Katharina	Luisenschule
2	Steinmetz	Adrian	Luisenschule
3	Ugljanin	Elina	Otto-Pankok-Schule
4	Brinkmeier	Rene	Städt. Gymnasium Heißen
5	Bugla	Anna	Städt. Gymnasium Heißen
6	Claßen	Linda Alexandra	Städt. Gymnasium Heißen
7	Dießner	Jonas	Städt. Gymnasium Heißen
8	Herzogenrath	Jan	Städt. Gymnasium Heißen
9	Majewski	Martha	Städt. Gymnasium Heißen
10	Schöller	Tom	Städt. Gymnasium Heißen
11	Schramm	Andreas	Städt. Gymnasium Heißen
12	Simon	Malte	Städt. Gymnasium Heißen
13	Trautmann	Karina	Städt. Gymnasium Heißen
14	Ueberjahn	Robert	Städt. Gymnasium Heißen
15	Zomorodi	Philipp	Städt. Gymnasium Heißen
16	Lanius	Philipp	Berufskolleg Lehnerstr.
17	Vorwerk	Maximilian	Berufskolleg Lehnerstr.

Mülheim an der Ruhr, den 20.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

## J ä g e r p r ü f u n g

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr führt zur Erlangung des ersten Jagdscheines in der Zeit vom 27.04.2009 bis zum 30.04.2009 eine Jägerprüfung durch.

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundwesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- u. Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- u. Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- u. Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechtes, des Naturschutz- u. Landschaftspflegerechts.

Die Prüfung, bestehend aus einem schriftlichen Teil, dem jagdlichen Schießen und einem mündlichen Teil, wird an folgenden Tagen durchgeführt:

**a) schriftliche Prüfung:** Montag, 27.04.2009, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr in den Räumen der Waldschule, Großenbaumer Straße 232, Mülheim an der Ruhr

**b) jagdliches Schießen:** Mittwoch, 29.04.2009, 08.00 Uhr - bis voraussichtlich 13.00 Uhr - auf dem Schießstand der Kreisgruppe Duisburg, Düsseldorfer Straße/Sternbuschweg in Duisburg

**c) mündliche Prüfung:** Mittwoch, 29.04.2009, 15.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, u. Donnerstag, 30.04.2009 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der Waldschule, Großenbaumer Straße 232, Mülheim an der Ruhr

**d) Nachprüfungstermin:** 30.09.2009

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung der Unteren Jagdbehörde in Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32-34, Zimmer 331-332 b, einzureichen.

**Dem Antrag (Antragsformular bei der Unteren Jagdbehörde erhältlich) sind beizufügen:**

1. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
2. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 180,00 €

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i s c h e r



## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 393), wird der

**Parkplatz an der „Eppinghofer Straße“** in der im zugehörigen Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Parkverkehr) gewidmet.

Die im Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete Fläche wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:                    Gemeindestraßen  
Straßenuntergruppe :   sonstige Gemeindestraßen

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

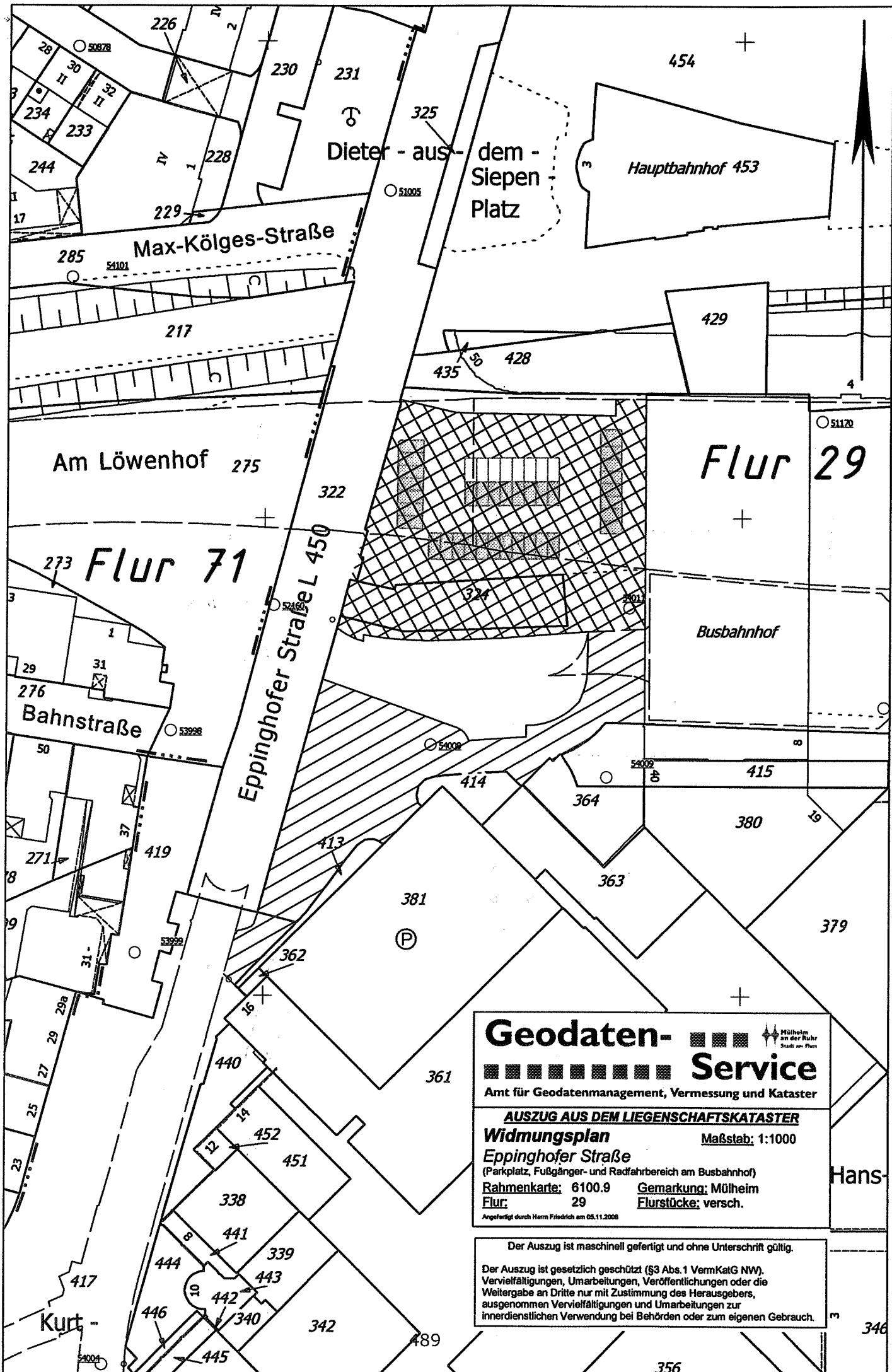
### **Hinweis**

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.  
Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 19.11.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**

**Widmungsplan** Maßstab: 1:1000

**Eppinghofer Straße**  
(Parkplatz, Fußgänger- und Radfahrbereich am Busbahnhof)

Rahmenkarte: 6100.9 Gemarkung: Mülheim

Flur: 29 Flurstücke: versch.

Angefertigt durch Harm Friedrich am 05.11.2008

Der Auszug ist maschinell gefertigt und ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 inderdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Hans-

346

## I n h a l t

## S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marco Diederich, Wesel)	480
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alen Juci, Hagen)	480
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Lothar Gerhard Matle)	481
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Siegfried Ommerborn, Witten)	481
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Sosnowski, Duisburg)	481
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Strükmann)	482
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jürgen Christian Schmischke)	482
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Markus Harro Quauka)	482
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vito Errico)	482
Öffentliche Zustellung einer Verwarnung (Christian Gülck)	482
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Klöttchen 18 und Mellinghofer Str. 223)	483
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Mellinghofer Str. 223)	483
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Klöttchen 18)	483
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates 2008 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr	484
Jägerprüfung	487
Widmungsverfügung (Parkplatz an der „Eppinghofer Straße“)	488